

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan oder - Flächennutzungsplan und Landschaftsplan		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
36	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH  F-Plan und L-Plan	25.03.13		X	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 19.03.2013 nebst beigefügten Planunterlagen und teilen Ihnen hierzu mit, dass wir als Träger öffentlicher Belange aus der Sicht unseres Omnibus-Linienverkehrs keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen erheben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
10	Deutsche Telekom Technik GmbH  zum F-Plan	12.04.13		X	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
15	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Hauptniederlassung Kiel  zum F-Plan	08.04.13		X	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
17	Handwerkskammer Lübeck zum F-Plan	11.04.13			Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.  Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erfolgen.
24	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Untere Forstbehörde  zu F-Plan und L-Plan	21.03.13		X	Gegen die o.a. Pläne bestehen seitens der Forstbehörde keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken geäußert
25	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	08.04.13		X	Zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostseebad Laboe nehme ich hiermit erneut Stellung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen und Beden-

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan oder - Flächennutzungsplan und Landschaftsplan		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Ab- wägungsentscheidung
			Ja	Nein		
	zum F-Plan				<p>Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen keine weiteren Bedenken und Anregungen. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 27. Juli 2012 (s. unten), in der die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes ausführlich dargelegt wurden. Diese Stellungnahme behält im vollen Umfang ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Hinweise:</u> Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.</p>	<p>ken geäußert.</p> <p>Die vorsorglichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind auf nachgeordneter Ebene zu berücksichtigen.</p>
26	Landeskriminalamt Sachgebiet 323 Kampfmittelräumdienst  zum F-Plan	09.04.13	X		<p>In dem o.a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Lan-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Untersuchung der Fläche auf Kampfmittel wird vor Beginn der Bauarbeiten vorgenommen. Eine Unterrichtung des</p>

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan oder - Flächennutzungsplan und Landschaftsplan		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					deskriminalamt, Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.	Bauträgers erfolgt, der Hinweis wird in der Begründung zur Klarstellung und Information redaktionell ergänzt.
27	Landrätin des Kreises Plön Kreisplanung  zum F-Plan	12.04.13	X		Die <b>UNB</b> m.H. teilt mit:  [1]Zu Punkt 4.4. Grünflächen, Sport- und Spielflächen, Erholungseinrichtungen Der im Plan dargestellte Spielplatz im Bereich Aukrog wird auf Grund der Nähe zum Naturerlebnisraum mit dem ornithologischen bedeutsamen Strandsee und der Hochwassergefährdung abgelehnt. Ich bitte daher auf diese Ausweisung zu verzichten.- Umweltbericht  [2] Zu Punkt 2. Campingplatzausweisung Der Verzicht auf die Campingplatzausweisung im LSG wird seitens der UNB ausdrücklich begrüßt.  [3]Zu Punkt 6.6 Erschließung der freien Landschaft für die Erholungsnutzung Hinsichtlich der Erholungsvorsorge werden die angestrebten Wanderwegverbindungen Richtung Brodersdorf und Stein befürwortet.  Im Rahmen der Planungskonkretisierung für die Querung des Autals ist mindestens eine FFH-Vorprüfung erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Inhalten wird z.T. gefolgt.  Zu [1] Der Anregung wird gefolgt. Die Bedenken sind nachvollziehbar. Die Grundnutzung "Grünfläche" und die Zweckbestimmung Meeresstrand bleiben davon unberührt.  Zu [2] Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.  Zu [3] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgeordneter Ebene berücksichtigt. Auf die FFH-Problematik wird im Landschaftsplan verwiesen.

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan oder - Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>[4] Der <b>Straßenbau</b> m.H. teilt mit: Die geplante Kreisverkehrsanlage K30/Brodersdorfer Weg stellt eine Planungsabsicht der Gemeinde dar, die nicht mit dem Kreis abgestimmt ist.</p> <p>[5] Der <b>Denkmalschutz</b> m. H. teilt mit: Erfreulicherweise ist erkennbar der Versuch unternommen worden, die Erläuterung des denkmalrechtlichen Genehmigungsbedarfes auf Seite 36 der aktuellen Gesetzeslage anzupassen. Allerdings ist der in meiner Stellungnahme vom 16.08.2012 enthaltene Formulierungsvorschlag nicht vollständig übernommen worden, so dass die aktuelle Darstellung genehmigungsbedürftiger Maßnahmen im Umgebungsschutzbereich als unvollständig zu betrachten ist. Der diesbezügliche Text müsste korrekt lauten: „... und die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten.“ Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Belange der archäologischen Denkmalpflege nicht Gegenstand dieser Stellungnah-</p>	<p>Zu [4] Hierüber wurde bereits im vorangehenden Verfahrensschritt entschieden. Die Darstellung des F-Planes entspricht noch nicht einer Vorplanung, sondern stellt die Zielvorstellung der Gemeinde dar. Der Hinweis auf die notwendigen Schritte im Rahmen der nachgeordneten Planung wird zur Kenntnis genommen und dort berücksichtigt.</p> <p>Zu [5] Der Hinweis wird Berücksichtigt. Der Begründungstext wird ergänzt. Der Hinweis wird Berücksichtigt. Der Begründungstext wird ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die auf die Planungsinhalte keinen Einfluss hat.</p>

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan oder - Flächennutzungsplan und Landschaftsplan		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					me sind.	
29	Staatskanzlei des Landes SH Abteilung Landesplanung StK 322	15.04.13	X		Mit Schreiben vom 19.03.2013 informieren Sie erneut über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Laboe. Zu der Planung hatte ich zuletzt mit Schreiben vom 22.10.2012 Stellung genommen. Im Ergebnis stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen. Allerdings hatte ich darauf hingewiesen, dass die Begründung zur Sonderbaufläche „Discounter und Vollsortimenter“ angepasst werden sollte. Nach hiesigem Kenntnisstand ist die 20. Änderung F-Plan und die 1. Änderung des B-Plans 31 bereits realisiert, weitere Ansiedlungsmöglichkeiten dürften sich aus den Festsetzungen des B-Plans nicht mehr ergeben. Der Satz „die Ansiedlungsmöglichkeit für einen Discount-Markt...“ ist daher missverständlich. Insofern bitte ich erneut darum, deutlich zu machen, dass es sich bei der geplanten F-Plan-Darstellung um eine Bestandsdarstellung handelt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sonderbaufläche "Discounter und Vollsortimenter" wird in der Begründung unter dem Unterpunkt "4.2.4.1. Bestandsanpassung, Übernahme bestehender Planungen" abgehandelt." abgehandelt. Dessen ungeachtet wird dem Wunsch gefolgt und eine sprachliche Anpassung vorgenommen. Eine Planänderung ist damit nicht verbunden.
3	Amt Probstei für die Nachbargemeinden Brodersdorf  zum F-Plan	19.03.13		X	Gemeinde Brodersdorf: Keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
30	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein <b>über</b> den LBV S-H - Ndl. Rendsburg  zum F-Plan	11.04.13		X	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laboe bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71-57-043 vom 22.08.2007 vollinhaltlich berücksichtigt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 22.8.2007 wurden berücksichtigt.  Hierüber wurde bereits im vorangegangenen Verfahrensschritt entschieden.

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan oder - Flächennutzungsplan und Landschaftsplan		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.  Gem. § 3 (2) BauGB bitte ich mir das Prüfungsergebnis meiner abgegebenen Stellungnahme mitzuteilen.	(Abwägung der im Rahmen der TöB-Beteiligung nach § 4(2) BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken)
33	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Plön  zum F-Plan	02.04.13		X	Die uns zugesandten Unterlagen zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laboe wurden erneut im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Es bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz AG keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
34	Stadtwerke Kiel AG  zum F-Plan	21.03.13 + Anlagen	X		Die oben aufgeführte Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Laboe, Kreis Plön, haben unsere Fachbereiche hinsichtlich unserer Versorgungseinrichtungen geprüft und erheben keine Bedenken.  <b>Zum Punkt 4.7.c Ver- und Entsorgung:</b> Unsere vorhandene Gasdruckregelstation und das BHKW / B009 sind in der Lage nicht veränderbar, wir bitten um Sicherung der vorhandenen Standorte. Bei zukünftigen Bebauungen ist der Zugang und der Leitungsweg zu den Standorten freizuhalten. Im Bereich unserer Versorgungsleitungen dürfen keine nennenswerten Höhenveränderungen vorgenommen werden. Bei Bebauungen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m, bei Baumpflanzungen von 1,0 m zu den vorhandenen Versorgungsanlagen einzuhalten. Eine Planauskunft unserer Versorgungsleitungen ist diesem Schreiben beigelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken geäußert.  Die Hinweise zu Punkt 4.7.c der Begründung werden auf nachgeordneter Planung berücksichtigt.

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan oder - Flächennutzungsplan und Landschaftsplan		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
38	Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck	08.04.13		X	- Meine Stellungnahme vom 13.08.07 an Schrabisch + Bock - Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord  Gegen die o.g. Pläne habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Meine Belange werden ausreichend berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
39	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel  ehem. Wehrbereichsverwaltung Nord Außenstelle Kiel  zum F-Plan	09.04.13	X		Die Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel wird mit Ablauf des 30. Juni 2013 aufgelöst. Die dort bislang - für Sie relevanten - im Dezernat ASt 3 oder im Sachbereich IUW 1 wahrgenommenen Aufgaben werden nunmehr durch das Referat K 4 des sog. Kompetenzzentrums Baumanagement Kiel der neu eingerichteten Bundesoberbehörde Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Feldstr. 234, 24106 Kiel wahrgenommen.  Ich bitte deshalb, Ihren Schriftverkehr bereits jetzt an folgende Anschrift zu senden:  Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Referat K 4 Postfach 11 61 24100 Kiel.  <b>Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit:</b>  Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken vorgebracht.  Die vorgebrachten Hinweise betreffen die nachgeordneten Planungen und werden dort berücksichtigt.

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan oder - Flächennutzungsplan und Landschaftsplan		Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					<p>Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Jägersberg.</p> <p>Bei der Planung von Einzelvorhaben sind ggf. Auflagen der Schutzbereichsanordnung zu erwarten.</p>	
5	Amt Schrevenborn für die Gemeinde Heikendorf  zu F-Plan und L-Plan	21.03.13		X	Belange der Gemeinde Heikendorf werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
6	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  zu F-Plan und L-Plan	27.03.13	X		<p>Unsere Stellungnahmen vom 18.04.2012 und 23.08.2012 wurden in die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Ostseebad Laboe übernommen. Sie sind weiterhin gültig.</p> <p>Unter Pkt. 4.5.2 Archäologische Denkmale und Interessengebiete schreiben Sie, dass das Archäologische Landesamt lediglich an Planungen und Bauvorhaben in Bereichen der Interessengebiete beteiligt werden möchte. Das stimmt so nicht. Nach § 17 DSchG ist das Archäologische Landesamt als Träger Öffentlicher Belange zu beteiligen. Dieses ist auch weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>§ 17 DSchG: Bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege berühren können, sind die Denkmalschutzbehörden so frühzeitig zu beteiligen, dass diese Belange in die Abwägung mit anderen Belangen eingestellt und die Erhaltung und Nutzung der Kulturdenkma-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Die Textpassage wurde seinerzeit mit dem archäologischen Landesamt exemplarisch abgestimmt. Dem nunmehr vorgebrachten Einwand wird in der Weise gefolgt, dass die missverständliche Textpassage gestrichen wird. Der Text wird um den Hinweis auf § 17 DSchG ergänzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Eine Planänderung ist damit nicht verbunden.</p>

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB - Flächennutzungsplan oder - Flächennutzungsplan und Landschaftsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Ab- wägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				le und Denkmalbereiche sowie eine ange- messene Gestaltung ihrer Umgebung sicher- gestellt werden können.	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

	Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB - Landschaftsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
10	Deutsche Telekom Technik GmbH zum L-Plan	12.04.13		X	Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
15	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Hauptniederlassung Kiel zum L-Plan	08.04.13		X	Die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
25	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein zum L-Plan	08.04.13		X Hinweis	Zur Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Ostseebad Laboe nehme ich hiermit erneut Stellung.  Aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes bestehen keine weitere Bedenken und Anregungen. Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 27. Juli 2012 (s. unten), in der die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes ausführlich dargelegt wurden. Diese Stellungnahme behält im vollen Umfang ihre Gültigkeit.  <u>Hinweise:</u> Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt. Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen und Bedenken geäußert.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf nachgeordneter Ebene berücksichtigt.

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

	Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB - Landschaftsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.	
28	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zum L-Plan	28.03.13		X	Im Rahmen der erneuten Beteiligung zur o.a. Fortschreibung des Landschaftsplanes haben wir keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
30	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein <b>über</b> den LBV S-H - Ndl. Rendsburg zum L-Plan	11.04.13		X	Gegen die Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Laboe bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.73-57-043 vom 23.08.2012 vollberücksichtigt wird.  Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Über die Stellungnahme vom 23.8.2012 wurde im vorausgegangenen Verfahrensschritt (Töb-Beteiligung nach § 4(2) BauGB) bereits entschieden. Sie enthält keine für den Landschaftsplan abwägungsrelevante Inhalte.
33	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Plön zum L-Plan	02.04.13		X	Die uns zugesandten Unterlagen zur Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Laboe wurden erneut im Hinblick auf unsere Belange geprüft. Es bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz AG keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
34	Stadtwerke Kiel AG zum L-Plan	21.03.13		X	Die oben aufgeführte Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Laboe, Kreis Plön, haben unsere Fachbereiche hinsichtlich unserer Versorgungsleitungen geprüft und erheben keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.
39	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel	08.04.13	X		Die Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel wird mit Ablauf des 30. Juni 2013 aufgelöst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Abwägungsrelevanten

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

	Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB - Landschaftsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Ab- wägungsentscheidung		
			Ja	Nein				
	<p>ehem. Wehrbereichsverwaltung Nord Außenstelle Kiel</p> <p>zum L-Plan</p>				<p>Die dort bislang - für Sie relevanten - im Dezernat ASt 3 oder im Sachbereich IUW 1 wahrgenommenen Aufgaben werden nunmehr durch das Referat K 4 des sog. Kompetenzzentrums Baumanagement Kiel der neu eingerichteten Bundesoberbehörde Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Feldstr. 234, 24106 Kiel wahrgenommen.</p> <p>Ich bitte deshalb, Ihren Schriftverkehr bereits jetzt an folgende Anschrift zu senden:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Referat K 4 Postfach 11 61 24100 Kiel.</p> <p><b>Zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit:</b></p> <p>Durch die im Betreff aufgeführten Planungen werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Jägersberg.</p> <p>Bei der Planung von Einzelvorhaben sind ggf. Auflagen der Schutzbereichsanordnung zu erwarten.</p>			Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

	Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
140	Privatperson	11.04.13 + Anlagen	X		<p>Neuaufstellung des F-Plans der Gemeinde Laboe Nutzungsentgelte f. Bebauung von Seewasserstraßenflächen des Bundes</p> <p>Zu der zweiten Auslegung des Entwurfs des F-Plans für die Gemeinde Laboe bitte ich um Berücksichtigung meiner nachfolgenden Stellungnahme.</p> <p>1. <u>Richtige Ausweisung der Laboer Hafengebiete als Verkehrshafenflächen für den Gemeingebrauch -</u> <u>Einwendung der WSD Nord vom 04.09.2012</u> Die WSD Nord war im TÖB-Verfahren zur Neuaufstellung des F-Plans von der Gemeinde Laboe nicht beteiligt worden. Nun meldet sich die WSD Nord am 4.9.2012 aufgrund meiner Einwendungen vom 24.08.2012 und verlangt von der Gemeinde -ohne nähere Erläuterung - folgende Änderung im Textteil zu 3.4 „Maritimer Bereich“ - Hafen und Umfeld (Seite 11):</p> <p><i>„Neben der Gemeinde als Betreiberin des Gewerbe- und Yachthafens existiert noch ein privater Betreiber für einen weiteren Abschnitt des öffentlichen Yachthafens.“</i></p> <p>Dies ist nicht nur eine beiläufige Änderung des Erläuterungstextes. Die WSD Nord korrigiert hiermit die gesamten seit 2002 abgegebenen „Keine Bedenken-Stellungnahmen“ des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu [1] Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt nicht.</p> <p>Die Einwenderin beruft sich u.a. auf die im vorausgehenden Verfahrensschritt eingegangene Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord. Diese hat in Ihrem Schreiben keine Bedenken gegen die kommunale Planung vorgebracht. (Zitat: <i>Gegen die von Ihnen vorgelegten Entwürfe für eine Neuaufstellung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan der Gemeinde Laboe habe ich keine durchgreifenden Bedenken</i>)</p> <p>Weiterhin enthält die Stellungnahme folgende Aussage " <i>ich möchte in diesem Zusammenhang anmerken, dass die in der auch mir nachrichtlich zugegangenen Stellungnahme von Fr. xxxx vertretenene Rechtsauffas-</i></p>

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Wasser- und Schifffahrtsamtes Lübeck als TöB zur Bauleitplanung der Gemeinde zur Bebauung der Seewasserstraße Ostsee mit dem privaten Yachthafen- und Immobilienprojekt „Baltic Bay Laboe“ (15. und 17. F-Planänderung, B-Plan Nr. 35).</p> <p>Mit „weiteren Abschnitt des öffentlichen Yachthafens“ meint die WSD Nord den 2003 in der Seewasserstraße Ostsee errichteten südlichen Hafenteil „Baltic Bay Laboe“ <i>einschließlich</i> seiner in der Seewasserstraße aufgeschütteten Landfläche mit allen Bauwerken.</p> <p>Der öffentliche Rechtsstatus des Baltic-Bay-Geländes als gewidmete Fläche für den Gemeingebrauch wird damit von der WSD Nord jetzt korrekt eingefordert. Dabei genügt es nicht, nur den Satz der WSD Nord im F-Plan aufzuführen. Die gesamte Bauleitplanung der Gemeinde dort ist zu korrigieren, die Genehmigungslage ist komplett anzupassen, und Nutzungsentgelte für die nicht-zweckgemäße Nutzung der ca. 9 ha Seewasserstraßenfläche vor Laboe für den Bundeshaushalt für die Jahre ab 2003 bzw. 2005 sind vom Land Schleswig-Holstein bzw. der Fa. Schiffswerft Laboe GmbH zu fordern.</p> <p>Die Forderung der WSD Nord resultiert aus der Tatsache, dass die WSD Nord letztlich auch heute noch verantwortlich ist, dass eine Seewasserstraßenfläche ihre öffentliche Zweckbindung (entspricht Gemeinnützigkeit)</p>	<p><i>sung, sämtliche über § 1 Abs. 3 S. 2 WaStrG in Landeseigentum übergebenen Flächen der ehemaligen Bundeswasserstraße Ostsee im Bereich Laboe müssten bis in alle Zukunft als öffentliche Flächen ausgewiesen werden, nicht zutrifft.</i></p>

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>nicht verliert, wenn diese öffentliche Zweckbindung im § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren einem Land oder Dritten übertragen wurde.</p> <p><i>§ 1 Abs. 3 WaStrG: Soweit die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt wird, kann das jeweilige Land das Eigentum des Bundes an den Seewasserstraßen unentgeltlich nutzen, wenn die Nutzung öffentlichen Interessen dient, d.h. der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Das Land erhält die Nutzungsbefugnisse vom Bund unentgeltlich und wird Eigentümer der im öffentlichen Interesse gewonnenen Land- und Hafensflächen und errichteten Bauwerke. Das Land kann die Nutzungsbefugnis für diese öffentliche Aufgabe auf einen Dritten übertragen.</i></p> <p>vgl. § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren für „Baltic Bay Laboe“. Die vom Land deklarierte öffentliche Aufgabe ist „öffentlicher Sportboothafen“ und damit öffentlicher Verkehrshafen für jedermann (s. Anlagen: Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 15/5227 (Baltic Bay GmbH ist Fa. Schiffswerft Laboe GmbH), Erklärung des Landes Schleswig-Holstein v. 9.6.2004, Übertragungsakt der WSD Nord vom 14.01.2005 auf das Land Schleswig-Holstein, Auflage Nr. 9.)</p> <p>Auch die Bauleitplanung einer Gemeinde über eine Seewasserstraßenfläche darf sich nur im Rahmen der bestehenden Zweckbindung aus</p>	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>dem § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren bewegen, weil sie sonst gegen höherrangiges Recht verstößt, vgl, sog, Griebnitzsee-Urteil des OVG Berlin v. 28.05.2009 - 2 A 13/08.</p> <p><i>Aus dem Urteil:</i>  <i>"Da sich der Griebnitzsee [Bundeswasserstraße] unstreitig im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin befindet, unterliegt er grundsätzlich auch ihrer gemeindlichen Bauplanungshoheit (vgl. § 1 Abs. 1 u.3, § 2 Abs. 1 BauGB). ... Der Griebnitzsee ist den planerischen Aussagen der Gemeinde allerdings nur insoweit zugänglich, als diese der besonderen Zweckbindung nicht widersprechen (vgl. BVerwG Urteil v. 16.12.1988). ... Maßgeblich ist danach, dass durch die Planung der Gemeinde keine Widersprüche zu der besonderen Zweckbestimmung der dem Wasserstraßenrecht unterliegenden Flächen entstehen dürfen."</i></p> <p>Setzt die Gemeinde Laboe diese Seewasserstraßenfläche vom Baltic Bay Laboe als „SO BW Sondergebiet Bootswerft und Wassersport“ entsprechend ihrer 15. und 17. F-Plan-Änderung und 35. B-Plan als Privathafengeände weiterhin ohne Widmung für den Gemeingebrauch fest, so steht das in Widerspruch zu der besonderen Zweckbestimmung der Fläche. Die WSD Nord ist gezwungen, die Wiederherstellung der Seewasserstraßenfläche in ihren ursprünglichen Seewasserstraßenverkehrszustand zu fordern und bis dahin für den Bundeshaushalt nach § 63 BHO Nut-</p>	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Ab- wägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>zungsentgelte zu erheben, und zwar gemessen an der investitionssumme von 14 Mio. Euro für „Baltic Bay Laboe“ in erheblichem Umfang, oder der zuständige Mitarbeiter der WSD Nord müsste sich den Vorwurf der Untreue und Begünstigung gefallen lassen. Denn Nutzungsrecht und Eigentum an der Seewasserstraße durften von der WSD Nord im § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren unentgeltlich an das Land und weiter an den privaten Betreiber nur unter der Auflage der Einhaltung der Zweckbestimmung der Nutzung als „öffentlicher Sportboothafen für den Gemeingebrauch“ abgegeben werden (Widmungen), s. Auflage Nr. 9 der Übertragungsverfügung der WSD Nord v, 14.01.2005:</p> <p><i>Auflage Nr. 9 der WSD Nord v. 14.01.2005</i>  <i>„Entfallen die Voraussetzungen für die unentgeltliche Inanspruchnahme an der Nutzung nach § 1 Abs. 3 WaStrG [nämlich wenn die Seewasserstraßenfläche wie vorliegend anders als in dem vom Land Schleswig-Holstein angemeldeten Zweck „öffentlicher Sportboothafen für die Allgemeinheit“ genutzt wird], so hat das Land die Nutzfläche und die Anlagen in den ursprünglichen Zustand oder, soweit die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einwilligt, in einen den veränderten Verhältnissen angepassten ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.“</i></p> <p>Bisher hat das Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck der Gemeinde suggeriert, mit dem Bau eines Vorhabens in der Seewasserstraße</p>	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>würde die Seewasserstraße eine neue Grenze erhalten. So sei die Seewasserstraßenfläche von <b>Baltic</b> Bay Laboe seit dem äußeren Molenbau in 2003 nicht mehr zur Seewasserstraße zugehörig und damit aus der Zweckbindung der Seewasserstraße Ostsee entlassen. Die Gemeinde könne deshalb hinter der Mole auf der Seewasserstraßenfläche eine uneingeschränkte Bauleitplanung betreiben und dort auch die privat-gewerblichen Nutzungen der Fa. Schiffswerft bis hin zu den Luxuseigentumswohnungen festsetzen, und der neue Eigentümer der Seewasserstraßenfläche könne nach seinem Belieben diese privat-gewerblichen Nutzungen vornehmen. Eine Seewasserstraßenfläche könne durch Molenbauwerke abgeschnürt und so privatisiert werden, die öffentliche Zweckbindung würde stillschweigend verschwinden. Diese unsinnige Auffassung korrigiert die WSD Nord nun.</p> <p>Wandelt sich eine Seewasserstraßenfläche als Verkehrsweg des Bundes im Umstufungsverfahren nach § 1 Abs. 3 WaStrG in einen öffentlichen Sportboothafen für den ruhenden Verkehr, so bleibt die öffentliche Zweckbindung unverändert, und die WSD Nord hat das zu kontrollieren. Sinn und Zweck des § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahrens ist es gerade, die öffentliche Zweckbindung des Bundeswasserstraßengesetzes im Umstufungsverfahren auf die Länder beizubehalten, und Privatisierungen wie die im 15./17. F-Plan, 35. B-Plan geregelten privaten Nutzungen der Fa.</p>	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Schiffswerft Laboe GmbH gerade nicht zuzulassen.</p> <p>Wäre die Auffassung des Wasser- und Schiffsamts Lübeck richtig, so hätte die WSD Nord mit der Seewasserstraßenfläche hinter der Mole seit 2003 nichts mehr zu tun, Folglich dürfte die WSD Nord für den F-Plan der Gemeinde keinerlei Forderung zur Verkehrsöffentlichkeit des Hafenteils „Baltic Bay Laboe“ auf der Seewasserstraßenfläche hinter der äußeren Mole erheben. Die WSD Nord beweist nun mit ihrer Forderung, dass die Ausgrenzungstheorie des Wasser- und Schiffsamts Lübeck in Bezug auf die öffentlich-rechtliche Zweckbindung der Seewasserstraße falsch ist.</p> <p>Die WSD Nord behält selbstverständlich über das § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren die Verpflichtung zur Überwachung der vom Land deklarierten öffentlichen Aufgabe. Sollte ein Land wie im Fall Baltic Bay Laboe gegen seine Erklärung nach § 1 Abs. 3 WaStrG verstoßen und eine andere, nicht zweckgemäße Nutzung zulassen, so muss die WSD Nord Nutzungsentgelte erheben und die Seewasserstraße wieder in einen ordnungsgemäßen, also zweckgemäßen Zustand versetzen.</p> <p>Die öffentliche Zweckbindung der Seewasserstraßenfläche kann weder vom Wasser- und Schiffsamt Lübeck, vom Land Schleswig-Holstein, von der Gemeinde Laboe oder von der beliebigen Fa. oder durch notarielle</p>	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Kaufverträge beseitigt werden. Damit verlangt die WSD Nord nun richtig die Darstellung des öffentlichen Rechtsstatus der Flächen, um bereits im F-Plan die damit verbundenen erheblichen Planungsbeschränkungen für die Gemeinde deutlich zu machen - und bestätigt gleichzeitig die Rechtswidrigkeit der vorangegangenen Bauleitplanung und des gesamten Baltic Bay Projekts.</p> <p>Dieser Teil der Gemeinde ist jetzt nach der Forderung der WSD Nord im F-Plan richtig als öffentlicher Hafen für den Gemeingebrauch auszuweisen, so wie es das Land Schleswig-Holstein verfügt hat. Bereits seit dem 14.01.2005 hatte das WSA Lübeck bzw. die WSD Nord die Pflicht, die Gemeinde zu dieser Änderung ihrer Bauleitplanung zur 15. und 17. F-Planänderung „Privater Yachthafen“ und B-Plan Nr. 35 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Privater Yachthafen“ aufzufordern. Damit hat die WSD Nord auch klargestellt, dass die Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts 4 BN 40.07 vom 4.10.2007 zum B-Plan Nr. 35, dass von einer privaten Hafenanlage Baltic Bay Laboe ausgegangen ist, so nicht mehr haltbar sind.</p> <p>In der ausliegenden zweiten Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans wurde der Satz der WSD Nord lediglich an den bestehenden Text angefügt:</p> <p><u>In der jetzt ausliegenden Fassung heißt es:</u> <b>3.4. „Maritimer Bereich<sup>1</sup> - Hafen und Um-</b></p>	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Ab- wägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>feld</p> <p>Der Hafen von Laboe war ursprünglich ein Fischerei- und Gewerbehafen (Ausfuhrhafen für Produkte der Probstei). Außerdem war er Lotsenstation und seit 1894 Standort einer Seenotrettungsstation. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen regelmäßige Fährverbindungen nach Kiel.</p> <p>Ein Teil dieser Funktionen hat der Hafen noch heute (Fischerei, Dampfverbindung nach Kiel, Standort des Seenotrettungskreuzers). Eine gewerbliche Nutzung außerhalb der Vermietung von Liegeplätzen für Sportboote findet heute in Form von Ausflugstourismus (mit größeren Angelbooten) und (Nebenerwerbs-) Fischerei statt. Im Wesentlichen hat sich der Hafen jedoch zu einem modernen Yachthafen mit 375 Wasserliegeplätzen und einem umfassenden Service-Angebot entwickelt.</p> <p>Der historischen Entwicklung entsprechend gliedert sich der Hafen in drei Bereiche, den ursprünglichen Fischerei- und Gewerbehafen mit seinem großräumigen Hafenbecken und Anlegemöglichkeiten für größere Schiffe und daran anschließend einen älteren und einen neueren Bereich mit Liegeplätzen für Sportboote. Betreiber des Gewerbe- und Yachthafens des Ostseebades Laboe ist zum einen die Gemeinde Laboe. <u>Darüber hinaus existiert neben der Gemeinde als Betreiberin des Gewerbe- und Yachthafens noch ein privater</u></p>	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p><u>Betreiber für einen weiteren Abschnitt des öffentlichen Yachthafens [Forderung der WSD Nord v. 04.09.2013]</u></p> <p><b>Landseitig schließt sich ein Werftbetrieb an, der auch über ein gewisses Kontingent an Liegeplätzen verfügt. Im Übrigen befinden sich rund um den Hafen eine Mischung von Gastronomie, Beherbergungsgewerbe, Einzelhandel mit maritimen oder touristischen Angeboten sowie Wohnnutzung.</b></p> <p><b>Der Hafen und das Hafenumfeld sind für die Fremdenverkehrswirtschaft der Gemeinde Laboe von zentraler Bedeutung. Es ist die Vielfalt der Funktionen (Fischerei, Dampfverbindung nach Kiel, Standort des Seenotrettungskreuzers, Ausgangspunkt von Angeltouren) die den Hafen Laboe von einer herkömmlichen Marina unterscheiden und zu einem attraktiven Ausflugsziel und touristischem Anziehungspunkt von überörtlicher Bedeutung machen.</b></p> <p><b>Hiermit verbunden ist jedoch auch ein hohes Konfliktpotential, hervorgerufen insbesondere durch Gewerbe- und Freizeitlärm sowie den Ziel- und Quellverkehr.</b></p> <p>Es genügt hier nicht, einfach den Satz der WSD in die textliche Erläuterung einzufügen, und alles andere unverändert zu lassen. Die Forderung der WSD Nord hat immense rechtliche Konsequenzen für die Gemeinde und für</p>	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Der F-Plan muss jetzt den Hafenteil Baltic Bay Laboe richtig als öffentlichen Verkehrshafen für den Gemeingebrauch darstellen, was zwar für die Steganlagen möglich ist, aber für die aufgeschüttete Seewasserstraßenfläche und die darauf errichteten Immobilien nicht möglich ist.</p> <p>Die Textfassung müsste z.B. lauten:</p> <p><b>3.4. „Maritimer Bereich“ - Hafen und Umfeld</b>  <b>Der Hafen von Laboe war ursprünglich ein Fischerei- und Gewerbehafen (Ausfuhrhafen für Produkte der Probstei). Einen Teil dieser Funktionen hat der Hafen noch heute (Fischerei, Dampfverbindung nach Kiel, Standort des Seenotrettungskreuzers). Außerdem war er Lotsenstation und seit 1894 Standort einer Seenotrettungsstation. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen regelmäßige Fährverbindungen nach Kiel. <u>Der historischen Entwicklung entsprechend gliedert sich der Hafen in drei Bereiche, den ursprünglichen Fischerei- und Gewerbehafen mit seinem großräumigen Hafenbecken und von Anlegemöglichkeiten für größere Schiffe, der von der Gemeinde betrieben wird. Daran anschließend existiert ein öffentlicher Yachthafen für den Gemeingebrauch mit insgesamt 720 Liegeplätzen für Sportboote.</u></b></p> <p><i>Dieser öffentliche Yachthafen besteht aus</i></p>	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Ab- wägungsentscheidung
		Ja	Nein		
- Flächennutzungsplan				<p><u>zwei Abschnitten: Der nördliche Abschnitt mit 375 Liegeplätzen wird von der Gemeinde betrieben. Für den 2003 geschaffenen südlichen öffentlichen Yachthafenabschnitt mit 345 Liegeplätzen und der in der Ostsee aufgeschütteten öffentlichen Hafenlandfläche mit Gewerbeeinrichtungen und Bauwerken („Baltic Bay Laboe“) wurde vom Land Schleswig-Holstein 2005 ein privater Betreiber bestellt.</u></p> <p><b>Eine gewerbliche Schifffahrtsnutzung außerhalb der Vermietung von Liegeplätzen für Sportboote findet heute in Form von Ausflugstourismus (mit größeren Angelbooten) und (Nebenerwerbs-) Fischerei statt. Im Wesentlichen hat sich der Hafen jedoch zu einem modernen Yachthafen und einem umfassenden Service-Angebot entwickelt. Am Hafengebiet befindet sich ein Werftbetrieb, der in seiner Einfahrt über 10 Werftliegeplätze verfügt. Im Übrigen befinden sich auf der 2003 aus der Ostsee gewonnenen öffentlichen Hafenfläche des südlichen Yachthafenteils folgende privat-gewerbliche Nutzungen der Fa. Schiffswerft Laboe GmbH: Winterlagerfläche, Restaurant, Einzelhandl geplante Luxus-Eigentumswohnungen und Werftbetrieb. Diese Einrichtungen sind die öffentlichen Sportboothafeneinrichtungen für den Gemeingebrauch, die die Fa. Schiffswerft Laboe GmbH im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein betreibt.</b></p> <p>So kann der Text aber nicht lauten. Spätestens an dieser Stelle wird deutlich, dass das</p>	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>gesamte Projekt Baltic Bay Laboe rechtswidrig ist. Der F-Plan würde so eine rechtswidrige Flächennutzung beschreiben. Die privatgewerblichen Nutzungen der Fa, Schiffswerft Laboe GmbH würden als Nutzungen des Landes zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe „Sportboothafen für den Gemeingebrauch“ dargestellt werden.</p> <p>Demnach ist die Seewasserstraßenfläche des Bundes hier zugeschüttet worden für nicht-sporthafennotwendige Nutzungen, und zwar für die Gewerbenutzungen bis hin zum Immobilienbau in der Seewasserstraße Ostsee durch ein privates Unternehmen. Für den Betrieb eines „öffentlichen Hafens für den Gemeingebrauch“ i.S. d. § 1 Abs. 3 WaStrG sind Verkaufshallen für Boote, Restaurants, Winterlagerplätze und Luxus-eigentumswohnungen nicht erforderlich. Dafür darf eine Seewasserstraße nicht zugeschüttet werden. Das hat das Land Schleswig-Holstein nicht erklärt, und das hat der Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags auch nicht bestätigt.</p> <p>Es genügt nicht, mit Aufnahme des Satzes der WSD Nord vom 04.09.2012 in den Erläuterungstext des F-Plans. an die privatgewerblichen Nutzungen der Fa. Schiffswerft Laboe GmbH in der Seewasserstraße sinngemäß ein Schild „<i>Öffentliche Hafeneinrichtungen für die Allgemeinheit</i>“ anzubringen, und zu hoffen, dass niemand etwas bemerkt.</p>	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Ich fordere Sie auf, die bisherige Bauleitplanung zu korrigieren und für eine Anpassung der Genehmigungslage zu sorgen.</p> <p>Das öffentliche Hafengebiet der Gemeinde Laboe ist Hafen für den Gemeingebrauch und umfasst 720 Sportbootliegeplätze, die jedermann zugänglich sein müssen, und für die die Laboer Hafenordnung und das Landeshafenrecht gilt. Der private Betreiber hat keinerlei eigene Rechte in Bezug auf die Hafennutzung, von der Vergabe der Liegeplätze bis zur Preisgestaltung. Die Benutzung ist öffentlich-rechtlich zu regeln, so wie bei dem von der Gemeinde betriebenen Hafenteil. Ein öffentlicher Yachthafen ist nicht eine gewerbliche Liegeplatzvermietung oder eine Gaststätte, deren Eigentümer oder Pächter öffentlichen Publikumsverkehr betreibt. Der private Betreiber von Baltic Bay Laboe ist nicht vergleichbar einem Gastwirt, der nach Belieben den öffentlichen Publikumsverkehr auswählen, einschränken oder beenden kann. Der private Betreiber hat klare Rechtspflichten, die die WSD Nord nun richtigerweise für die F-Plandarstellung einfordert.</p> <p>Bitte ändern Sie die Festsetzungen des F-Planentwurfs und weisen Sie zumindest die gesamten gewidmeten Hafenwasser und Landflächen richtig als „Sondergebiet Hafenf lächen für den Gemeingebrauch SO H" aus, und kennzeichnen Sie die Anlagen und Einrichtungen dort mit der gepunkteten Linie als</p>	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Einrichtungen für den Gemeinbedarf, § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Der Hafenteil „Baltic Bay Laboe“ steht komplett in der Seewasserstraße, und die privatgewerblichen Nutzungen der Fa. sind nicht von dem § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren gedeckt. Die gesamte Bauleitplanung ist rechtswidrig. <u>Setzen Sie sich mit der WSD Nord in Verbindung, um zu klären, wie mit den nicht genehmigungsfähigen Nutzungen der Fa. Schiffswerft Laboe GmbH auf der aufgeschütteten Landfläche von Baltic Bay Laboe umzugehen ist.</u></p> <p>2. <u>Fehlende TöB-Beteiligung</u> Wie oben beschrieben agiert der private Betreiber Fa. Schiffswerft Laboe GmbH als Inhaber der hoheitlichen Nutzungsbefugnisse des Landes Schleswig-Holstein zur Nutzung der Seewasserstraßenfläche Ostsee vor Laboe für das Projekt „Baltic Bay Laboe“ seit dem 25.01.2005 hoheitlich, in dem die Fa. das öffentliche Interesse des Landes zur Nutzung als „öffentlicher Hafen im öffentlichen Interesse des Landes Schleswig-Holstein“ vertritt, s. anl. Übertragungsverfügung des Landes Schleswig-Holstein. Die Fa. ist also ein öffentlicher Aufgabenträger. Mit der Übertragung der Nutzungsbefugnis von der WSD Nord auf das Land Schleswig-Holstein und weiter auf die Fa., hat die Fa. die Verpflichtung erhalten, den Widmungszweck „öffentlicher Hafen“ gegenüber der Öffentlichkeit ständig zu gewährleisten. Kein anderer öffentlicher Träger</p>	<p>Zu [2] Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die dargelegte Ansicht wird nicht geteilt. Die Argumentation basiert auf der unter Punkt 1 dargelegten Sichtweise, die von der Gemeinde nicht geteilt wird (s.o.)</p>

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Ab- wägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>ist für diese Aufgabe verantwortlich.</p> <p>In dieser Funktion als öffentlicher Aufgabenträger ist die Fa. Schiffswerft Laboe GmbH an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Beteiligung ist bisher unterblieben. Die Fa. nutzt die Seewasserstraße wie oben beschrieben für ihre privaten Zwecke.</p> <p>Ich fordere Sie auf, die Beteiligung der Fa. Schiffswerft Laboe GmbH als TÖB nachzuholen. Ich gehe davon aus, dass es infolgedessen zu einer Selbstanzeige der Fa. wegen Hinterziehung von dem Bund zustehenden Nutzungsentgelten seit 2005 für die nicht-zweckgemäße Nutzung der nach § 1 Abs. 3 WaStrG übertragenen Nutzungsbefugnisse nebst Eigentum an der Seewasserstraßenfläche kommen wird. Vorsorglich erhält das Bundesfinanzministerium eine Kopie dieser Stellungnahme.</p> <p>Ich sehe die Fa. Schiffswerft Laboe GmbH in ihrer Amtsfunktion auch mir gegenüber verpflichtet, ihre hoheitliche Aufgabe aus dem § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren ordnungsgemäß wahrzunehmen. Dazu gehört auch die Richtigstellung des Rechtsstatus der Flächen im F-Planverfahren. Die Fa. Schiffswerft Laboe GmbH schließt mich unter Androhung von Strafanzeigen von der Wahrnehmung der ihr vom Landtag anvertrauten öffentlichen Nutzungsbefugnisse grundlos aus. Dagegen habe ich bereits Strafanzeige wegen Nötigung</p>	Die Fa. Schiffswerft Laboe GmbH ist keine Trägerin öffentlicher Belange. Es besteht dessen ungeachtet die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit.

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>erhoben. Das Verfahren läuft.</p> <p>Der beschuldigte Betreiber beruft sich im Strafverfahren ausdrücklich auf die Bauleitplanung der Gemeinde Laboe, die das Hafengelände (Wasser- und Landflächen von Baltic Bay Laboe) rechtswidrig als nicht einer öffentlichen Zweckbindung zum öffentlichen Hafen und entgegen der Landeswidmung aus dem § 1 Abs. 3 WaStrG -Verfahren unterliegend festsetzt.</p> <p>Ich bitte Sie, die Fa. Schiffswerft Laboe GmbH in ihrer Funktion als vom Land Schleswig-Holstein nach § 1 Abs. 3 WaStrG Beliehene über die Stellungnahme der WSD Nord vom 4.9.2012 zu unterrichten und zu einer Beteiligung als TÖB aufzufordern. Bitte senden Sie mir eine Kopie Ihrer Aufforderung und der von der Beliehenen abzugebenden Stellungnahme zu der Neuaufstellung des F-Plans, sobald sie vorliegt</p> <p>3. <u>Unterstützung der Aussperrung und Nötigung gegen mich</u> Ich bitte Sie, noch einmal darüber nachzudenken, welche Bedeutung die bisherige falsche Bauleitplanung für mich als von der Fa. Schiffswerft Laboe GmbH unter Drohungen aus dem Hafengebiet ausgesperrte Einwohnerin hat. An dem öffentlichen Hafenleben auf der Seewasserstraßenfläche kann ich seit 2004 nicht teilnehmen, weil sich die Fa. Schiffswerft in ihrem Vorgehen gegen mich u.</p>	

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>a. auf die falsche Bauleitplanung der Gemeinde beruft, und Aufsichtsverpflichtete wie die WSD Nord ihre Pflichten aus dem § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren nicht wahrgenommen haben. Das ist eine beschämende diskriminierende Ausgrenzung meiner Person aus dem Gemeindeleben mit Unterstützung aller am § 1 Abs. 3 WaStrG-Verfahren Beteiligten und der Gemeindevertretung über die bisherige Bauleitplanung. Die WSD Nord fordert jetzt die Gemeinde richtigerweise auf, die Öffentlichkeit des Hafengeländes und seiner Bauwerke in der Seewasserstraße zu gewährleisten.</p> <p>Sollte dieser neue Flächennutzungsplan weiterhin den wahrhaftigen Rechtsstatus der gesamten Hafенflächen falsch darstellen, so wäre das nach meiner Ansicht eine strafrechtlich relevante Unterstützungshandlung zur Aufrechterhaltung der Nötigungshandlung der Fa. Schiffswerft gegen mich.</p>	<p>Zu [3] Auseinandersetzungen zwischen der Einwanderin an die Schiffswerft Laboe GmbH sind nicht Gegenstand des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Zu [4] Die Ansicht wird zur Kenntnis genommen. Sie wird jedoch nicht geteilt.</p>

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

	Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
			Ja	Nein		
41	Privatperson	02.04.13	X		<p>In der neuen, zweiten F-Planauslegung, wird aufgrund der Stellungnahme der WSD zur Kennzeichnung des öffentlichen Hafens Baltic Bay eine Ergänzung im F-Plan gefordert.</p> <p>[1]Der aus der Aufforderung der WSD eingebrachte Zusatz im Text ist nicht ausreichend und widerspricht dem Baugesetzbuch. Das Baugesetzbuch fordert eine unmissverständliche Kennzeichnung der Eigenschaft des Gebietes.</p> <p>[2]Was für die Baltic Bay Laboe gilt, muss auch für die Marina Wendtorf gelten. Beide Häfen sind aus der Bundeswasserstraße entstanden und deshalb muss für diese Häfen auch die gleiche Rechtsgrundlage zum Betreiben existieren. Beide Häfen sind aufgrund ihrer Entstehung nur als <i>öffentliche</i> Häfen zu betreiben. Wer der Eigentümer der Flächen ist, spielt dabei keine Rolle. Die Flächen sind dauerhaft von einer <i>öffentlichen Widmung</i> überlagert.</p> <p>[3]Öffentlich ist hier natürlich im verwaltungsrechtlichen Sinne gemeint. Es bedeutet, dass jeder Bürger jederzeit das uneingeschränkte Recht hat, seine Grundrechte wahrzunehmen. Deshalb werfen wir die folgenden Fragen auf.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie geht die Gemeinde mit privater Kameraüberwachung um?</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung erfolgt nicht.</p> <p>Zu [1] Das Gebiet ist als Sonderbaufläche dargestellt. Die Art der Bodennutzung ist mit der Zweckbestimmung "Bootswerft, Wassersport und Fremdenverkehr" entsprechend den Anforderungen des § 5 BauGB dargestellt.</p> <p>Zu [2] Die Marina Wendtorf liegt außerhalb des Gebietes der Gemeinde Laboe. Sie ist im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des F-Planes Laboe nicht relevant. Eine Auseinandersetzung mit der Marina Wendtorf ist nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Zu [3] Die Argumentation ist für die Gemeinde nicht schlüssig. Insbesondere kann der Zusammenhang zwischen den angesprochenen Punkten und der F-Planaufstellung nicht nachvollzogen werden. Die hier aufgeworfenen Fragen sind nicht</p>

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<ul style="list-style-type: none"> <li>Wie sieht es aus mit Meinungsfreiheit und Demonstrationsrecht auf dem Gelände und in den Gebäuden?</li> <li>Als Vertreter der IG-Marina-Wendtorf schließen wir eine Demonstration zum Zwecke der Durchsetzung unserer Belange nicht aus. Könnte eine solche Demonstration verboten werden?</li> </ul> <p>[4]Insofern ist die Aussage der Wasser und Schifffahrtsdirektion (WSD), dass der F-Plan diesen Sachverhalt darstellen muss, nur folgerichtig. In verschiedenen Briefen bestätigt das Innenministerium unsere Rechtsauffassung, dass der Hafen in Wendtorf ein öffentlicher Hafen ist. Das muss auch für Laboe gelten.</p> <p><u>Zitat des Innenministers:</u> Das Innenministerium teilte uns zum Thema „Übertragung von Wasserflächen“ mit Schreiben vom 6.2.2013 folgendes mit: „Die Eigentums- und Nutzungsübertragungen vom Bund auf das Land Schleswig-Holstein sowie durch das Land auf die Gemeinde Wendtorf standen - unabhängig von der laufenden Bauleitplanung - unter dem <b>Vorbehalt, dass das sog. „öffentliche Interesse“ an den Hafentflächen gewahrt bleibt.</b> Die Gemeinde verpflichtete sich im Kaufvertrag, diese Verpflichtungen auch ihrem Rechtsnachfolger aufzuerlegen. In diesem Sinne ausreichend ist eine Nutzung durch die Allgemeinheit, d.h. <b>es darf keine Beschränkung auf einen eingegrenzten Personenkreis geben.</b> Maßgeblicher</p>	<p>abwägungsrelevant.</p> <p>Zu [4] Die Marina Wendtorf ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des F-Planes der Gemeinde Laboe. Stellungnahmen zur Marina Wendtorf sind daher nicht relevant.</p> <p>Maßgeblich für die Gemeinde Laboe sind die Stellungnahmen der Trägern öffentlicher Belange zur Neuaufstellung des F-Planes der Gemeinde Laboe.</p> <p>Gegen die Darstellung der hafennahen Bereiche als Sonderbauflächen wurde weder seitens des Innenministeriums noch seitens des Kreises noch seitens sonstiger Träger öffentlicher Belange Einwende oder Bedenken geäußert.</p> <p>Der Gemeinde Laboe liegt dagegen die Stellungnahme der WSD vom 4.9.2012 vor, aus der hervorgeht, dass <i>keine Bedenken</i> bestehen und dass der Auffassung, sämtliche über § 1 Abs. 3 S. 2 WaStrG in Landeseigentum übergebenen Flächen der ehemaligen Bundeswasserstraße Ostsee im Bereich La-</p>

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
		Ja	Nein		
				<p>Inhalt der Verpflichtung der Gemeinde gegenüber dem Land ist somit die Aufrechterhaltung einer öffentlichen Zugänglichkeit der Hafenanlage. An diesen Vorbehalte ist die Gemeinde gebunden." (Zitat Ende)</p> <p>Das Land Schleswig-Holstein hat übrigens mehrmals die Baltic Bay als öffentlichen Hafen bezeichnet. Das musste das Land auch tun, sonst hätte das Land das Gelände nicht an einen privaten Investor veräußern dürfen. Insofern ist es nur folgerichtig, dass die WSD fordert, diese inkorrekte Darstellung richtigzustellen.</p> <p>Denn würde die WSD dies nicht tun, könnte man zur Auffassung gelangen, dass man hier unsaubere Grundstücksdeals zulässt. Deshalb sind alle Beteiligten hier aufgefordert, sauber zu arbeiten. Es ist wohl jedem ersichtlich, dass man ein Wassergrundstück für kleines Geld nur mit Auflagen erhalten kann und nicht uneingeschränkt darüber verfügen kann. Hier sind die Auflagen eben die dauerhafte Widmung als öffentlicher Hafen.</p> <p>Wir fordern deshalb: Eine klare und unmissverständliche Darstellung der öffentlichen Flächen im F-Plan. D.h. alle seit 1960 aus der Bundeswasserstraße gewonnenen, aufgeschütteten oder noch als Wasser bestehenden Flächen von der ehemaligen Uferlinie (1960) bis zur heutigen Grenze im Wasser (Inkommunalisierter Bereich der Ostsee/Förde Kiel) sind in der Planzeichnung darzustellen. Im Text ist dies ent-</p>	<p>boe müssten bis in alle Zukunft als öffentliche Flächen ausgewiesen werden, ausdrücklich widersprochen wird.</p>

## AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

	Stellungnahmen zur erneuten Auslegung gem. § 4a (3) BauGB PRIVATPERSONEN  - Flächennutzungsplan	Schreiben vom	Anregungen		Bemerkungen / Anregungen	Gemeindliche Stellungnahme und Ab- wägungsentscheidung
			Ja	Nein		
					sprechend zu würdigen.	

Hinweis: Private Stellungnahmen zum Landschaftsplan liegen nicht vor.

Fazit:

Die Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise, die in dem erneuten Verfahren gem. § 3 (2) BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 (2) BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange) vorgebracht wurden, haben lediglich Anpassungen und Ergänzungen in der Begründung zur Folge, die jedoch redaktioneller Art sind und zur Klarstellung der Planungsaussagen dienen.

Der abschließende Beschluss gemäß BauGB kann somit gefasst werden.

erstellt am: 29.04.2013

durch

**B2K** **BOCK - KÜHLE - KOERNER**  
 FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER  
 HAßSTRASSE 11 \* 24103 KIEL \* FON 0431 664699-0 \* Fax 0431664699-29  
 email: info@b2k-architekten.de      www.b2k-architekten.de

## **AUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DES LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDE LABOE**

Verfahren gem. § 4a BauGB (Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden) in der Zeit vom 19.03. – 12.04.13 und § 3(2) BauGB (Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit) in der Zeit vom 28.03. – 12.04.13

Hier: Abwägung gem. § 1(7) BauGB

Liste der Privatpersonen:

40	Claudia Mohnhaus	Blauer Blick 24	24235	Laboe
41	Interessengemeinschaft-Marina-Wendtorf Peter und Kristina Bodendieck	Hohwachter Weg 33	24143	Kiel